
Landeshauptstadt Hannover - - Datum 18.08.2005

Einladung

zur 39. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten am
Freitag, 2. September 2005, 14.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
 1. Vorstellung des Verkehrsvereins
 2. Genehmigung der Niederschrift über die 36. Sitzung des AWL am 15.04.05 -
öffentlicher Teil
 - 2.1. Genehmigung der Niederschrift über die 37. Sitzung des AWL am 20.05.05 -
öffentlicher Teil
 - 2.2. Genehmigung der Niederschrift über die Sondersitzung des AWL am
09.06.05 - öffentlicher Teil
 - 2.3. Genehmigung der Niederschrift über die 38. Sitzung des AWL am 24.06.05 -
öffentlicher Teil
 3. Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Lister
Meile, Hannover, am 25.09.2005, aus Anlass des Bauernmarktes
(Drucks. Nr. 1286/2005 N1 mit 1 Anlage)
 - 3.1. Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Gewerbegebiet
Hainholz am Sonntag, den 16.10.2005 aus Anlass des Festes in Hainholz
(Drucks. Nr. 1421/2005 mit 1 Anlage)
 - 3.2. Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in
Hannover-Misburg / Meyers Garten am Sonntag, 09.10.2005, aus Anlass des
Misburger Oktoberfestes
(Drucks. Nr. 1498/2005 mit 2 Anlagen)
 - 3.3. Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der
Altstadt, der Innenstadt sowie im Bereich der Lister Meile am Sonntag, den
27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes
(Drucks. Nr. 1501/2005 mit 1 Anlage)
 4. Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Roter
Faden" - ein Weg für alle
(Drucks. Nr. 1321/2005)

5. Ersatzbau
hier: Kindertagesstätte Große Pranke 5
(Drucks. Nr. 1333/2005 mit 7 Anlagen)
6. Sachstandsbericht Förderkreis Fernwärme
(Informationsdrucks. Nr. 1525/2005)
7. Verlängerung des Pilotprojektes zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit
für Schank- und Speisewirtschaften auf die so genannte "Putzstunde"
(Drucks. Nr. 1539/2005 mit 1 Anlage)
8. Bericht der Verwaltung und Anfragen

Schmalstieg

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Vahrenwald-List (zur Kenntnis)

1. Neufassung

Nr. 1286/2005 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Lister Meile,
Hannover, am 25.09.2005, aus Anlass des Bauernmarktes**

**Antrag,
Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Lister Meile,
Hannover, am 25.09.2005, aus Anlass des *Bauernmarktes***

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen u.a. an
Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

Nach § 14 Abs. 1 LSchIG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage
müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Der Verein Aktion Lister Meile e.V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen am 25.09.2005 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr aus Anlass des **Bauernmarktes** auf der Lister Meile beantragt.

Nach einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 08.07.1994 sind an den Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchIG strenge Anforderungen zu stellen. Ein Ausnahmegrund liegt nur dann vor, wenn eine Veranstaltung überregionale Bedeutung hat und einen außerordentlichen Besucherstrom auch von außerhalb hervorruft.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach dem o. g. Erlass des Nds. Sozialministeriums anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim,
die Handwerkskammer Hannover,
der Deutsche Hausfrauenbund Ortsverband Hannover e.V.,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in
Niedersachsen e.V. sowie
der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

erheben keine Einwände.

Die Gewerkschaft NGG und der Einzelhandelsverband haben sich noch nicht geäußert.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist aus grundsätzlichen Erwägungen darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 14 LSchIG nicht erfüllt sind. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert die Befürchtung, dass der Besucherstrom nicht durch die Veranstaltung selbst, sondern erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst und damit das „Anlass-Folge-Verhältnis“ in sein Gegenteil verkehrt wird.

Die Gewerkschaft NGG hat sich bislang noch nicht zum geplanten Erlass der Rechtsverordnung geäußert.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Aktion Lister Meile e.V. plant am Sonntag, den 25.09.2005 im Bereich der Lister Meile die Durchführung eines Bauernmarktes. Neben dem Bauernmarkt mit seinen diversen Ständen sind vorwiegend kostenfreie Aktionsstände für Kinder vorgesehen. Die voraussichtliche Anzahl der Besucher kann im Hinblick auf die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit ca. 100.000 Personen angegeben werden. Es werden zahlreiche Besucher aus dem Umland erwartet. Die Werbung erfolgt auf den Medienwänden der UESTRA, in der Tagespresse sowie auf Plakaten.

In der Sitzung am 04.07.2005 hat der Stadtbezirksrat Mitte vier Änderungen zur Drucksache beschlossen (Drucksache

15-1453/2005). Die Änderungsanträge zu Ziffer 1, 2 und 4 betreffen redaktionelle Änderungen und dienen der Klarstellung. Die Anträge wurden in die Neufassung eingearbeitet.

Dem Begehren des Stadtbezirksrates Mitte nach einem ausgewogenen Verhältnis der Stände ist nicht stattzugeben. Die Veranstaltung wird nicht in Verantwortung der Stadt durchgeführt. Der in der Begründung genannte Bauernmarkt ist weiterhin der Anlass für die Sonntagsöffnung.

32.2

Hannover / 06.07.2005

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des **Bauernmarktes** auf der Lister Meile am Sonntag, den 25.09.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des **Bauernmarktes** auf der Lister Meile dürfen Verkaufsstellen in der Lister Meile einschließlich der in die Lister Meile einmündenden Nebenstraßen bis zu einer Entfernung von 50 Metern ab Einmündungspunkt der Nebenstraße in die Lister Meile am Sonntag, den 25.09.2005 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Nord
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1421/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Hainholz am Sonntag, den 16.10.2005 aus Anlass des Festes in Hainholz

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich des Gewerbegebietes Hannover-Hainholz am Sonntag, den 16.10.2005 aus Anlass des Festes in Hannover-Hainholz in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen u.a. an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchIG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Die Fa. Möbel-Staude GmbH & Co. KG hat als Vertreterin der Interessen der übrigen Gewerbetreibenden die Öffnung der Verkaufsstellen am 16.10.2005 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr beantragt.

Nach einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 08.07.1994 sind an den Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchIG strenge Anforderungen zu stellen. Ein Ausnahmegrund liegt nur dann vor, wenn eine Veranstaltung überregionale Bedeutung hat und einen außerordentlichen Besucherstrom auch von außerhalb hervorruft.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach dem o. g. Erlass des Nds. Sozialministeriums anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

Die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim,
die Handwerkskammer Hannover,
der Deutsche Hausfrauenbund Ortsverband Hannover e.V.,
der Einzelhandelsverband,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in
Niedersachsen e.V.,
die Verbraucherzentrales sowie
der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

erheben keine Einwände.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist aus grundsätzlichen Erwägungen darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 14 LSchIG nicht erfüllt sind. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert die Befürchtung, dass der Besucherstrom nicht durch die Veranstaltung selbst, sondern erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst und damit das „Anlass-Folge-Verhältnis“ in sein Gegenteil verkehrt wird

Die Gewerkschaft NGG, die auch angehört wurde, hat sich bislang noch nicht geäußert.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Der geplante verkaufsoffene Sonntag soll am 16.10.2005 aus Anlass des 6. Stadteilstes des Gewerbegebietes Hannover-Hainholz durchgeführt werden. Geplant ist ein buntes Programm auf den Außenanlagen und in den teilnehmenden Verkaufsstellen. Ferner sind ein Eichsfelder Bauernmarkt sowie Kinderanimationen geplant. Die Hauptattraktion soll an diesem Tag das bundesoffene Cross-Radrennen des Radsportverbandes Hannover sein. Auf die Veranstaltung soll in den überregionalen Radiosendern sowie in der Tagespresse hingewiesen werden, damit auch Besucher aus den überregionalen Bereichen angesprochen werden. Der Veranstalter erwartet ca. 25.000 bis 30.000 Besucher aus der Stadt Hannover sowie aus der Region Hannover.

32.2
Hannover / 23.06.2005

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Festes in Hainholz am Sonntag, den 16.10.2005.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z. Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Festes in Hainholz dürfen Verkaufsstellen des durch die Straßen Rehagen / Schulenburger Landstraße / Sorststraße und Mogelkenstraße begrenzten Stadtgebietes am Sonntag, den 16.10.2005 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

An den Stadtbezirksrat
Misburg-Anderten (zur Kenntnis)
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1498/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Hannover-Misburg / Meyers Garten am Sonntag, 09.10.2005, aus Anlass des Misburger Oktoberfestes

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Hannover-Misburg / Meyers Garten am Sonntag, den 09.10.2005, aus Anlass des Misburger Oktoberfestes für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) müssen Verkaufsstellen u.a. an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchlG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchlG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Der Verein für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e.V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen am 09.10.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr beantragt. Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen ist das Misburger Oktoberfest.

Nach einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 19.08.1998 sind an den Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchIG strenge Anforderungen zu stellen. Ein Ausnahmegrund liegt nur dann vor, wenn eine Veranstaltung überregionale Bedeutung hat und einen außerordentlichen Besucherstrom auch von außerhalb hervorruft.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Auf dem großen Parkplatz Meyers Garten in Hannover-Misburg soll das Oktoberfest verbunden mit einem Bauernmarkt veranstaltet werden. Hierzu sollen Bauernmarktstände ihre vorwiegend frischen Eigenprodukte anbieten. Weiterhin sind Infostände der örtlichen Gewerbetreibenden geplant. Ferner werden Spiele für Kinder und Erwachsene veranstaltet, Kleinkünstler werden auftreten und die Misburger Vereine und Verbände werden sich präsentieren. Nach den Erfahrungen der Vorjahre nehmen an dieser Veranstaltung nicht nur die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Besucher aus dem Umland von Hannover teil.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach dem o.g. Erlass des Nds. Sozialministers anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

die Handwerkskammer Hannover,
die Industrie- und Handelskammer Hannover,
der Einzelhandelsverband,
der Deutsche Hausfrauen-Bund,
die Verbraucherzentrale,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in Nds. e.V.,
der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover sowie
Kath. Pfarrgemeinde St. Martin Hannover-Ost

erheben keine Einwände.

Um rechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen, hat der Verein für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e.V. mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Region Hannover unter Beteiligung der Stadtverwaltung die beigefügte Vereinbarung getroffen, mit der Interessen betroffener Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Für die Stadt sind damit keine Verpflichtungen verbunden.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Bedingt durch den zu erwartenden erheblichen Besucherstrom besteht ein gesteigertes Interesse bzw. Bedürfnis an dieser Sonntagsöffnungszeit.

32.2
Hannover / 11.08.2005

SOZIALABKOMMEN

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Herbert Schmalstieg,

der vgi (Verein für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e. V.)
vertreten durch Herrn Wolfgang Illmer

und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bezirk Region Hannover
vertreten durch den Gewerkschaftssekretär Dirk Hempel;

wird für den Fall, daß am Sonntag, den 09.10.2005 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Verkaufsstellen des Einzelhandels im Stadtteil Hannover-Misburg geöffnet sind, zur Vermeidung juristischer Auseinandersetzungen ausschließlich für diesen Anlaß folgendes vereinbart:

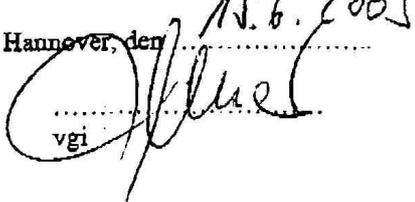
1. Die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.
2. Von der Beschäftigung ausgenommen sind Arbeitnehmer/innen
 - mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung,
 - Schwangere,
 - die Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr betreuen müssen,
 - die pflegebedürftige Angehörige/Lebenspartner betreuen müssen und
 - Auszubildende und Jugendliche.
3. Im übrigen richtet sich die Arbeitszeit nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Ladenschlußgesetzes.
4. Die aufgewendete Zeit im Betrieb wird wie übliche Arbeitszeit vergütet.
5. Als Ausgleich für die Teilnahme an der Sonntagsarbeit und als Ersatz für die ausfallende Wochenendfreizeit haben die teilnehmenden Beschäftigten einen Anspruch auf einen zusätzlichen ganzen freien Tag, der in einer der zwei Folgewochen im Zusammenhang mit einem Wochenende zu gewähren ist.
6. Findet ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung, so gelten seine Bedingungen vorrangig.

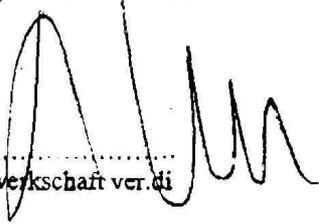
Der vgi (s. o.) verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Hannover die Umsetzung dieser Vereinbarung seinen Mitgliedern zu empfehlen.

Streitfälle werden unter der Beteiligung der Gewerkschaft ver.di geklärt.

Diese Regelung entwickelt für keine der beteiligten Parteien eine präjudizierende Wirkung, insbesondere ist aus diesem Sozialabkommen keinerlei Anerkenntnis der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zum Anlaß der Sonderöffnung abzuleiten.


Landeshauptstadt Hannover

Hannover, den 15.6.2005

vgi


Gewerkschaft ver.di

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Misburger Oktoberfestes am Sonntag, den 09.10.2005.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Misburger Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover in folgenden Straßen am Sonntag, den 09.10.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Vom Veranstaltungsplatz beginnend

1. Hannoversche Straße bis Einmündung Heinrichstraße
2. Buchholzer Straße bis Einmündung Heinrichstraße
3. Waldstraße bis Einmündung Seckbruchstraße
4. Anderter Straße bis Einmündung Ludwig-Jahn-Straße

sowie

5. Knauerweg
6. Paula-Nordhoff-Straße
7. Kurze Straße
8. Alte Schmiede
9. Am Seelberg zwischen Anderter Straße
und Alte Schmiede

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Vahrenwald-List (zur Kenntnis)
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1501/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt, der Innenstadt sowie im Bereich der Lister Meile am Sonntag, den 27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt, der Innenstadt sowie im Bereich der Lister Meile am 27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen unter anderem an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchIG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Der Weihnachtsmarkt ist nach § 68 in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt festgesetzt.

Die Initiative Altstadt hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt am Sonntag, den 27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes beantragt. Die Aktion Lister Meile e. V. hat den Antrag gestellt, die Verkaufsstellen auf der Lister Meile vom Lister Platz bis zum Raschplatz einzubeziehen. Durch die City Gemeinschaft wurde beantragt, die geplante Sonntagsöffnung auf die übrigen Einzelhandelsgeschäfte im gesamten Innenstadtbereich auszudehnen. Die Verkaufsstellen sollen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach einem Erlass des Nds. Sozialministers anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

die Handwerkskammer Hannover,
die Industrie- und Handelskammer Hannover,
der Deutsche Hausfrauen-Bund,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in Nds. e.V.,
der Einzelhandelsverband sowie
der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

erheben keine Einwände.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist aus grundsätzlichen Erwägungen darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 14 LSchIG nicht erfüllt sind. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert die Befürchtung, dass der Besucherstrom nicht durch die Veranstaltung selbst, sondern erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst und damit das „Anlass-Folge-Verhältnis“ in sein Gegenteil verkehrt wird.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Bedingt durch den zu erwartenden erheblichen Besucherstrom besteht ein gesteigertes Interesse bzw. Bedürfnis an dieser Sonntagsöffnungszeit.

32.2
Hannover / 12.08.2005

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, den 27.11.2005.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover innerhalb des durch folgende Straßen begrenzten Bezirks am Sonntag, den 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Hamburger Allee,
Berliner Allee,
Marienstraße,
Aegidientorplatz
Friedrichswall,
Leibnitzufer,
Brühlstraße,
Königsworther Platz,
Schlosswender Straße und
Arndtstraße.

Ferner dürfen die Verkaufsstellen auf der Lister Meile einschließlich der in die Lister Meile einmündenden Nebenstraßen bis zu einer Entfernung von 50 Metern ab Einmündungspunkt der Nebenstraße in die Lister Meile am Sonntag, den 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtbezirksrat
Vahrenwald-List
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 1501/2005 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt, der Innenstadt sowie im Bereich der Lister Meile am Sonntag, den 27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt, der Innenstadt sowie im Bereich der Lister Meile am 27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen unter anderem an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchIG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Der Weihnachtsmarkt ist nach § 68 in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt festgesetzt.

Die Initiative Altstadt hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt am Sonntag, den 27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes beantragt. Die Aktion Lister Meile e. V. hat den Antrag gestellt, die Verkaufsstellen auf der Lister Meile vom Lister Platz bis zum Raschplatz einzubeziehen. Durch die City Gemeinschaft wurde beantragt, die geplante Sonntagsöffnung auf die übrigen Einzelhandelsgeschäfte im gesamten Innenstadtbereich auszudehnen. Die Verkaufsstellen sollen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach einem Erlass des Nds. Sozialministers anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

die Handwerkskammer Hannover,
die Industrie- und Handelskammer Hannover,
der Deutsche Hausfrauen-Bund,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in Nds. e.V.,
der Einzelhandelsverband sowie
der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

erheben keine Einwände.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist aus grundsätzlichen Erwägungen darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 14 LSchIG nicht erfüllt sind. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert die Befürchtung, dass der Besucherstrom nicht durch die Veranstaltung selbst, sondern erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst und damit das „Anlass-Folge-Verhältnis“ in sein Gegenteil verkehrt wird.

Die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten hat mit Schreiben vom 23.08.2005 zu der beabsichtigten Öffnung der Verkaufsstellen am 27.11.2005 Stellung genommen. Die Gewerkschaft NGG weist darauf hin, dass eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten zu einer Mehrbelastung der Beschäftigten im Verkaufsbereich führe und daher nicht akzeptabel sei. Wenn zusätzlich zu den bereits ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten verkaufsoffene Sonntage beantragt würden, bedeute dies eine enorme Belastung für die betroffenen Beschäftigten, da es sich gezeigt habe, dass die Unternehmen keine weiteren Arbeitsplätze durch die Ausweitung von Ladenöffnungszeiten schaffen.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Bedingt durch den zu erwartenden erheblichen Besucherstrom besteht ein gesteigertes Interesse bzw. Bedürfnis an dieser Sonntagsöffnungszeit.

32.2

Hannover / 26.08.2005

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, den 27.11.2005.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover innerhalb des durch folgende Straßen begrenzten Bezirks am Sonntag, den 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Hamburger Allee,
Berliner Allee,
Marienstraße,
Aegidientorplatz
Friedrichswall,
Leibnitzufer,
Brühlstraße,
Königsworther Platz,
Schlosswender Straße und
Arndtstraße.

Ferner dürfen die Verkaufsstellen auf der Lister Meile einschließlich der in die Lister Meile einmündenden Nebenstraßen bis zu einer Entfernung von 50 Metern ab Einmündungspunkt der Nebenstraße in die Lister Meile am Sonntag, den 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 1321/2005)

Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Roter Faden" - ein Weg für alle

Antrag,

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zur nächsten planmäßigen Neumarkierung des „Roten Fadens“ diesen durch eine geänderte Markierung, Wegführung und bauliche Maßnahmen so zu gestalten, dass er gleichermaßen von allen Interessentinnen und Interessenten (egal ob mobilitätseingeschränkt oder nicht) auf einer identischen Route genutzt werden kann.

Begründung

Der „Rote Faden“ ist seit seinem Bestehen zu einem Magneten und einer eigenständigen Sehenswürdigkeit in Hannover geworden. Noch immer aber können mobilitätseingeschränkte Menschen (sowohl Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer, als auch Menschen mit Kinderwagen) diesen nicht auf demselben Weg erkunden wie nichteingeschränkte. Gerade in geführten Gruppen ist es für mobilitätseingeschränkte Menschen schwer immer wieder den Anschluss an die Gruppe zu schaffen, wenn sie vorher erst einen teilweise über 200 Meter langen Umweg zurücklegen müssen (vom Kubus zum Rathaus über die Ampelkreuzung Friedrichswall / Willy-Brandt-Allee). Durch eine geänderte Führung der Markierungslinie (z.B. über die Rampe an der VHS, statt über die dortigen Stufen), weitere Bordsteinabsenkungen (z.B. an der italienischen Leinebrücke) und eine veränderte Führung (z.B. am Hohen Ufer) sollte der „Rote Faden“ so gestaltet werden, dass alle Besucherinnen und Besucher den selben Weg gehen und fahren können.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.06.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Herrenhausen-Stöcken
In den Jugendhilfeausschuss
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für
Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1333/2005

Anzahl der Anlagen 7

Zu TOP

Ersatzbau

hier: Kindertagesstätte Große Pranke 5

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau (Entwurf und Kostenberechnung) gem. § 10 GemHVO zum Ersatzbau der Kindertagesstätte Große Pranke 5 in Höhe von insgesamt 1.270.000 € sowie
2. der Mittelfreigabe und
3. dem sofortigen Baubeginn

zuzustimmen.

Finanzierung:

Mittel stehen im Vermögensplan des Fachbereichs Gebäudemanagement zur Verfügung:

- Position 4SB.01-01 (Nachhaltige Gebäudesanierung Kindertagesstätten) als Restmittel aus den Jahren 2001-2003 in Höhe von 1.100.000 € sowie
- Restfinanzierung in Höhe von 170.000 € im Jahr 2007 aus Position 4SB.01-01 (Nachhaltige Gebäudesanierung Kindertagesstätten)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 soll in jeder Drucksache vermerkt werden, ob die verwendeten Daten geschlechtsdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und inwieweit Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer – im Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u.a. (siehe Drucksache 1278/2003)

Zu 1.

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind im Wesentlichen finanzieller Art und daher nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Zu 2.

Frauen können von der geplanten Ersatzbaumaßnahme in folgenden Funktionen betroffen sein:

Als Mitarbeiterinnen,
als Elternteile und
als sonstige Besucherinnen.

Bei der Ersatzbaumaßnahme ergibt sich keine spezifische Betroffenheit.
Der Umfang der jeweiligen Anlagen entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	1.270.000,00	Wirtschaftsplan GM 4 SB.01-01	Sachausgaben	82.550,00	1.4641.535000.1
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	1.270.000,00		Ausgaben insgesamt	82.550,00	
Finanzierungs-saldo	-1.270.000,00		Überschuss/ Zuschuss	-82.550,00	

Begründung des Antrages

Bereits im Rahmen seiner Beschlussfassung zum Sonderprogramm Sanierung Infrastruktur hat der Rat die Verwaltung 1999 beauftragt, zur baulichen Sanierung der städtischen Schulen und Kindertagesstätten ein mehrjähriges und umfassendes Sanierungsprogramm aufzulegen (vgl. Drucksache 1967/99). Seitdem wurden die Sanierungsprogramme 2000 bis 2004 beschlossen und umgesetzt.

Im November 2002 hat der Verwaltungsausschuss der Beschlussdrucksache Nr. 2815/2002 zum Zweijahresprogramm 2003/04 „Nachhaltige Gebäudesanierung“ zugestimmt und damit die Verwaltung beauftragt, Haushaltsunterlagen für die in der Drucksache genannten sanierungsbedürftigen Schulen und Kindertagesstätten zu erstellen.

Die „Nachhaltige Gebäudesanierung“ ist Bestandteil / Fortsetzung des im Mai 2000 dem Rat vorgestellten Handlungsprogrammes zur Stadtentwicklung 2001 – 2005.

Ziel der „Nachhaltigen Gebäudesanierung“ ist - neben der Sanierung der Bausubstanz - auch die Umsetzung weiterer Maßnahmen wie die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen (Feuerwehr, GUV), Barrierefreiheit, Informations- und

Kommunikationstechnik (IuK) und Umwelt- und Klimaschutzanforderungen. Angestrebt wird, in den sanierten Gebäuden in den nächsten 5 – 10 Jahren keine größeren Baumaßnahmen durchführen zu müssen.

Die Objekte wurden nach ihrer Sanierungsbedürftigkeit ausgesucht. Aufgrund von Voruntersuchungen wurde die Kindertagesstätte Große Pranke 5 in das Zweijahresprogramm 2003/04 aufgenommen. Wegen des sehr schlechten baulichen Allgemeinzustandes der Kita ist ein Ersatzbau wirtschaftlicher und nachhaltiger als eine Sanierung der vorhandenen Bausubstanz.

Standort:

Eine Machbarkeitsstudie zum alternativ denkbaren Standort auf dem Schulgelände der Grundschule Marienwerder hat ergeben, dass sowohl die Varianten:

- Umnutzung derzeit ungenutzter Schulflächen zu Kita-Zwecken als auch
- Abriss von Teilflächen des Schulgebäudes und Errichtung eines Neubaus für die Kindertagesstätte auf diesen Flächen

teurer sind als die Errichtung eines Ersatzneubaus auf dem vorhandenen Grundstück. Aus diesem Grund wurde nur diese Lösung weiter verfolgt.

Auslagerung:

In einem gemeinsam mit den Leitungen der GS Marienwerder und der Kindertagesstätte am 7.4.2005 durchgeführten Ortstermin wurden unter Abwägung der Funktionalität unterschiedlicher Lösungsansätze, Eignungsprüfung der vorhandenen Räumlichkeiten und Bewertung wirtschaftlicher Aspekte einschließlich Betrachtung von Synergieeffekten folgende Eckdaten vereinbart:

- Für die Zeit des Abbruchs der Alteinrichtung und der Errichtung des Ersatzneubaus wird die Kindertagesstätte in den Osttrakt (ehemaliger BBS-Trakt) der GS Marienwerder ausgelagert. Der dortige Betrieb kann unter Bereitstellung von vorhandenen Containern für Küchen- und Sanitäreinrichtung erdgeschossig erfolgen.
- Vor Einzug in dieses Provisorium werden bauliche Unterhaltungsarbeiten zur Dichtigkeit und Anstricharbeiten durchgeführt. Umbauarbeiten sind nicht vorgesehen.
- Die Grundschule zieht nach Wiedereinzug der Kindertagesstätte in den Neubau ihrerseits in die frei gewordenen, bereits aufgewerteten Räumlichkeiten.
- Vor dem Umzug der Grundschule werden die aus den dann aktuellen Schülerzahlen erkennbaren Entwicklungen auf ihre Folgewirkung hinsichtlich notwendiger Umbau- und Anpassungsmassnahmen überprüft und diese ggfs. veranlasst.

Terminplanung:

Die Auslagerung kann im Anschluss an die im Herbst 2005 geplanten baulichen Unterhaltungsmassnahmen im Osttrakt der GS Marienwerder und die daran anschliessende temporäre funktionsgerechte Herrichtung durchgeführt werden. Nach Abbruch des Bestandsgebäudes kann im Frühjahr 2006 mit der Errichtung des Neubaus begonnen werden.

Kindertagesstättenentwicklung:

Die städtische Kindertagesstätte Große Pranke in Betriebsführung der Arbeiterwohlfahrt befindet sich im Stadtteil Marienwerder. In der Einrichtung werden in drei Gruppen 75 Kindergartenkinder betreut.

Zurzeit leben in diesem Stadtteil (Stand 01.01.04):

im Alter von 0-2 Jahren	58 Kinder
im Alter von 3-5 Jahren	77 Kinder
im Alter von 6-9 Jahren	125 Kinder

Die Kindertagesstätte Große Pranke ist die einzige Einrichtung im Stadtteil. Da dort im Augenblick ausschließlich Kindergartenkinder betreut werden, gibt es in Marienwerder weder Krippen- und Krabbelgruppenplätze noch Hortplätze. Nach den beschlossenen Zielzahlen des Kindertagesstätten-Berichtes 2004 besteht im Jahr 2005 im Prognosebezirk Marienwerder im Kindergartenbereich ein Überhang von 14 Plätzen. tatsächlich ist die Nachfrage an Kindergartenplätzen jedoch weiterhin sehr groß, so dass die Kita vollständig belegt ist.

Zudem sieht das seit 01.01.2005 geltende Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) einen weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuungsangebote vor, wodurch insbesondere Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden soll. Aus diesem Grund ist künftig auch im Bereich der unter 3-jährigen Kinder ein entsprechendes Betreuungsangebot einzurichten. Daher ist es erforderlich, das bestehende Angebot an Kindertagesstättenplätzen weiterhin vorzuhalten.

Baubeschreibung:

Die Kindertagesstätte Große Pranke 5 wurde im Jahre 1969 in Fertigteilbauweise als eher temporäres Gebäude erstellt und ist mittlerweile in allen Bauteilen abgängig. Gemäß Beschluss vom 28.4.2005 zum Antrag Nr. 2491/2004 von SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen soll bei der Planung des Neubaus einer Kindertagesstätte der Passivhausstandard zur Anwendung kommen. In die Standortauswahl eines derartigen Projektes wurde antragsgemäss auch die Kindertagesstätte Große Pranke aufgenommen und für geeignet befunden. Einzelheiten der auf der Anwendung des Passivhausstandards basierenden Planung können aus der als Anlage 1 beigefügten Baubeschreibung sowie den als Anlage 3 beigefügten Plänen entnommen werden.

Besonderheiten:

Umwelt- und Klimaschutz:

Das Gebäudes soll weitgehend aus natürlichen Baustoffen wie Holzwerkstoffen für Decken und Wände errichtet werden. Zur Wärmedämmung sollen weitgehend Zellulosewerkstoffe eingesetzt werden. Durch den auf der Grundlage der Planung bereits zertifizierten Passivhausstandard wird der Verbrauch an nicht erneuerbaren Ressourcen auf ein Minimum begrenzt.

Barrierefreiheit:

Im Rahmen der Planung wurden Belange der Barrierefreiheit untersucht und die durchzuführenden Maßnahmen mit der Behindertenbeauftragten (Dezernat III) abgestimmt. Die Kindertagesstätte wird in allen Teilen barrierefrei zu erreichen und zu nutzen sein. Außerdem wird ein separat zugängliches behindertengerechtes WC geschaffen.

Sicherheitstechnik:

Die Forderungen von der Feuerwehr und dem Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) wurden mit den zuständigen Stellen abgestimmt und in das Programm aufgenommen.

Kosten:

Die Gesamtkosten der Baumassnahmen betragen 1.270.000 € (vgl. Anlage 2) einschließlich der spezifischen Auslagerungs- und Umzugskosten sowie Abbruch des Bestandsgebäudes einschl. Schadstoffentsorgung.

Die Kosten liegen bedingt durch die qualitativ hochwertigere Ausführung infolge des Passivhausstandards um ca. 10% über den Kosten für die Errichtung einer vergleichbaren Einrichtung nach EnEV-Standard.

Die Kindertagesstätte hat eine Nettogrundfläche von 558 m². Daraus ergeben sich Kosten für die Baumassnahme (ohne Berücksichtigung der Auslagerung) in Höhe von 2.195 € pro m².

Der enercity-Fond proKlima wurde frühzeitig in die Gebäudekonzeption einbezogen und hat einen Zuschuss in Höhe von ca. 65.000 € in Aussicht gestellt.

Folgekosten:

Die Nebenkosten werden durch die Energieeinsparungen infolge des Passivhausstandards erheblich reduziert.

19
Hannover / 14.06.2005

VORHABEN
NACHHALTIGE GEBÄUDESANIERUNG 2003/2004
ERSATZNEUBAU KINDERTAGESSTÄTTE GROÙE PRANKE 5

OBJEKTBSCHREIBUNG
ANLAGE 1
ZUR DRUCKSACHE NR.:
.....

Planungsvoraussetzungen und Planungslösung:

Neuerstellung einer 3-Gruppen Kita für ca. 75 Kinder als Ersatz für den abgängigen Leichtbau als Fertigteil-Provisorium aus dem Jahre 1969 an gleicher Stelle gemäß aktualisiertem Raumprogramm, unter der Maßgabe der Ausbildung im Passivhausstandard.

Der sich ergebende Baukörper befindet sich dabei hauptsächlich auf der Baufläche des Bestandsbaues.

Die Flächenvergrößerung wird gleichmäßig nach Norden, Westen und Osten angeordnet, um nach Süden zum Frei- und Spielgelände der Kinder größtmöglich Fläche und Freiraum inklusive des bestehenden Grüns zu erhalten.

Der somit wie ehemals in Ost-West Richtung längsorientierte Baukörper bildet zusammen mit der Front des benachbarten Nahversorgungszentrums einen stadträumlichen Abschluß als geschlossene Raumkante.

Der Neubau gliedert sich in drei Zonen:

Im Norden: die „dienende Spange“ bestehend aus Räumen des nur vorübergehenden Aufenthaltes wie WC- und Waschräumen, Küche mit Lagerräumen, Technik, Differenzierungsraum und dem Büro der Leiterin, sowie dem Personal- und Aufenthaltsraum.

Der linear diesem Bereich vorgelagerte Flur wird durch seitliche Anlagerung des neuorientierten, nunmehr östlich gelegenen Einganges (Vermeidung von Kollisionen mit der angrenzenden Anlieferung des Nahversorgungszentrums) und eines weiteren nach Westen orientierten und ebenso als Windfang organisierten zusätzlichen Ausgangs auf das Freigelände barrierefrei erschlossen. Verglaste Dachoberlichter, welche jeweils über den Zugängen der nach Süden angrenzenden Gruppenräume angeordnet sind, rhythmisieren den Raum mittels natürlichem Licht und fördern die kindliche Orientierbarkeit.

Licht fällt hierbei auch über die raumbildenden Elemente ein, welche Flur und Gruppenräume trennen und Garderoben und Abstellräume für die Gruppen aufnehmen.

Die Gruppenräume sowie der Mehrzweckraum sind im Sinne eines dritten Bereiches als überwiegend rechteckig zu bespielende Räume nach Süden vorgelagert und durch eine großflächig verglaste, geschwungene Fassadenfront gekennzeichnet.

Während die rechteckige Kubatur nach Norden, Westen und Osten den energetischen und wirtschaftlichen Anforderungen an eine kompakte Bauweise Rechnung tragen, bildet die in ihrer Form weiche Ausbildung nach Süden einen harmonischen Übergang in den umgebenden Grünraum und Freispielbereich.

Mittels der konkaven Einbuchtungen werden dem kindlichen Maßstab angepasste Übergangsräume von „Außen nach Innen“ gebildet und die Intimität und Individualität der einzelnen Gruppen gewahrt.

In den konvexen Ausbuchtungen sind in kommunikativ anregender Rundform die Kleingruppenräume angegliedert.

Energetische Bauweise im Passivhausstandard:

Wesentliche Bedingung für eine Zertifizierung als Passivhaus ist eine das gesamte Gebäude umschließende hochgedämmte Außenhülle. Diese wird erreicht durch eine innerhalb der tragenden Außenwandkonstruktion der Holzrahmenbauweise integrierte erhöhte Wärmedämmung, eine erhöhte Dämmung oberhalb der Sohle und der Dachkonstruktion sowie durch Fenster- und Türelemente mit entsprechend erforderlichen Rahmenprofilen und 3-fach Isolierverglasung.

Durch diese Minimierung der Wärmeverluste in Verbindung mit einer Be- und Entlüftungsanlage mit integrierter hocheffizienter Wärmerückgewinnung kann das Gebäude überwiegend beheizt werden. Hierbei werden die Wärmeabgabe von Personen und evtl. technischen Geräten sowie die solaren Wärmegewinne für die Beheizung genutzt. Die solaren Wärmegewinne werden durch

die verglaste Südfassade, welche durch die gewellte Form geometrisch optimiert ist, zusätzlich erhöht.

Obwohl die bauprogrammgegebene Form eines eingeschossigen länglichen Baukörpers eine passivhaustechnisch eher ungünstige Voraussetzung darstellt, werden die Vorgaben des Passivhausstandards (15KWh/m²a) erreicht.

Der sommerlicher Wärmeschutz soll in Abstimmung mit dem Nutzer durch die vor der Südfassade vorhandene Baumvegetation verbunden mit einer Aufforstung (Baum-Ersatzpflanzungen) sichergestellt werden. Zusätzlich werden an der Fassade als partiell sinnvolle Ergänzung Sonnenschutzelemente vorgesehen.

Bauteilauslegungen und Maßnahmen im Einzelnen :

Hochbau:

Gründung: Flachgründung mit Stahlbetonplatte auf Bodenaustausch nach Abbruch und Aushub inkl. alter Fundamente.

Boden: ca. 40cm dicker Fußbodenaufbau mit TJI-Trägern und Einblasdämmung, sowie Faserzementplatten und Estrich als Speichermasse für verschiedene Beläge: Linoleum in den Gruppenräumen und im Flur, Fliesen in den WC's und Küche.

Tragende Innenwände und Stützen Holzrahmenwände mit Holzständern und Einblasdämmung und beidseitigen Beplankungen mit OSB Platten.

Tragende Außenwände Holzstiele ohne weitere Bekleidungen/Dimensionierung in F 30

Tragende Außenwände d=42,7cm aus TJI-Stützen mit Plattenbeplankung und Einblasdämmung sowie Fassadenbekleidung als vorgehängte hinterlüftete Bekleidung aus farbig behandelten Drei-Schicht-Holztafeln

Außentüren und -fenster Holzrahmen in Passivhausstandard und 3-fach Isolierversglasung.

Dachkonstruktion: 3 % ig nach Norden geneigt fallende Brettstapeldecke mit traufseitiger Rinnenentwässerung sowie oberseitiger OSB Plattenbeplankung mit bituminöser V 13 Ersteindichtung, darüberliegender ca. 40cm Wärmedämmung, WLG 035 und EPDM-Dachabdichtung mit extensivem Gründach, Dachoberlichter Passivhausstandard aus Pfosten-Riegel-System Holz-Alu.

Akustik: Wandbekleidungen in Teilbereichen aus hochabsorbierenden farbigen Wandpaneelen mit textiler Bespannung.

Transparente Abtrennungen aus Isolierversglasung zur Verbesserung der Schalldämmung.

Vorhänge (Verdunklung/Blendschutz) vor den Südfassaden in akustisch wirksamer Ausführung.

Heizung/Lüftung:

Beheizung erfolgt nicht über statische Heizflächen, Eine Lüftungsanlage mit kontrollierter Be- und Entlüftung nach Passivhausstandard ermöglicht durch einen bedarfsgerecht gesteuerten Luftwechsel einen hohen physiologischen Komfort. Durch ständige Frischluftzufuhr werden von Personen ausgeatmetes CO₂, Feuchtigkeit und Gerüche abgeführt und damit das Wohlbefinden gesteigert. Die ansonsten erforderliche Notwendigkeit der Fensterlüftung und der damit verbundene Wärmeverlust entfällt damit.

Zur Warmwasserversorgung sowie zur Ergänzung der Wärmerückgewinnung dient eine Gasbrennwerttherme (Ernergieträger Gas bereits im Bestand vorhanden).

Sanitär:

WC-Anlagen incl. Behinderten WC in Anzahl und Ausstattung gemäß Raumprogramm nach Kita-Richtlinien der LHH.

Küche:

Einbau einer neuen Kochküche mit entsprechender Ausstattung und Ablufttechnik über Dach.

Elektrotechnik:

Elektrotechnische Ausstattung inklusive Beleuchtung gemäß Kita-Richtlinien der LHH.

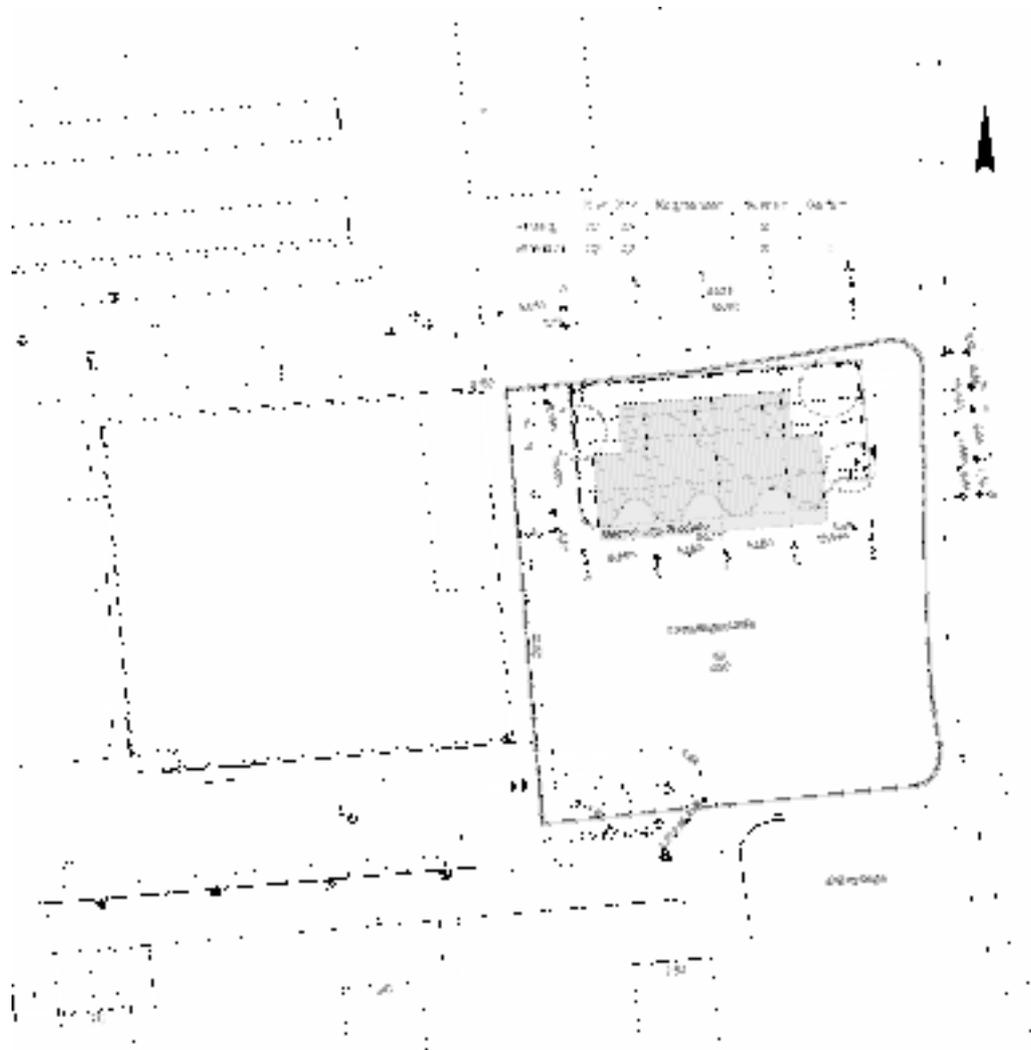
Außenanlagen:

Unter weitestgehendem Erhalt der bestehenden Anlagen und Einrichtungen werden die Außenanlagen bedingt durch die Vergrößerung der Gebäudeabmessungen sowie die Verschiebung des Gebäudes angepasst.

BAUVORHABEN		ANLAGE NR. 2 ZUR DRUCKSACHE NR.	
Vorhaben: Nachhaltige Gebäudesanierung 2003/2004			
Lagerbuch Nr. Kita Große Pranke 5 Ersatzneubau			
038/0043 001			
KURZFASSUNG DER KOSTENBERECHNUNG NACH DIN 276 (NEU)			
KOSTENGRUPPE	Euro incl. 16% MwSt	ERLÄUTERUNGEN	
100 Grundstück	0,00		0,00
200 Herrichten und Erschliessen	44.000,00	Herrichten der Geländeoberfläche	25.000,00
		Öffentliche Erschließung	19.000,00
		Gesamt 200	44.000,00
300 Bauwerk-Baukonstruktion	678.000,00	Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten	63.000,00
		Abdichtungsarbeiten, Estricharbeiten	64.000,00
		Zimmer- und Holzarbeiten	152.000,00
		Werkstein, Fliesen- und Plattenarbeiten	14.000,00
		Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten	79.000,00
		Tischlerarbeiten (Fenster innen/außen, Einbaumöbel)	229.000,00
		Parkettarbeiten, Bodenbelagarbeiten	26.000,00
		Metallbau- und Schlosserarbeiten	15.000,00
		Maler- und Lackierarbeiten, Akustikbekleidung	19.000,00
		sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	7.000,00
		Baustelleneinrichtung	6.000,00
		Gerüste, Sicherungsmaßnahmen	4.000,00
		Gesamt 300	678.000,00
400 Bauwerk Techn. Anlagen	189.000,00	Abwasser und Wasseranlagen	35.000,00
		Wärmeversorgungsanlagen	10.000,00
		Lüftungstechnische Anlagen	74.000,00
		Starkstromanlagen	31.000,00
		Fernmeldeanlagen	15.000,00
		Nutzungsspezifische Anlagen	18.000,00
		Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	6.000,00
		Gesamt 400	189.000,00
	867.000,00	Summe 300 +400	867.000,00
500 Aussenanlagen	100.000,00	Geländefläche	15.000,00
		Befestigte Flächen	35.000,00
		Baukonstruktion in Außenanlagen	5.000,00
		Technische Anlagen in Außenanlagen	20.000,00
		Einbauten in Außenanlagen	20.000,00
		Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	5.000,00
Gesamt 500	100.000,00		100.000,00
600 Ausstattung und Kunstwerke	0,00		0,00
700 Baunebenkosten	257.000,00	Architekt u. Ingenieurleistungen	158.000,00
		Tragwerksplanung	32.000,00
		Gutachten und Beratung	16.000,00
		Allgemeine (Baunebenkosten, Prüfungen, Genehmigungen)	2.000,00
		Sonstiges (Umzugskosten für Auslagerung)	5.000,00
		Sonstiges (Herrichtung BBS-Trakt für Auslagerung)	40.000,00
		Sigeko	4.000,00
Gesamt 700	257.000,00		257.000,00
Zur Rundung	2.000,00		0,00
Gesamtsumme	1.270.000,00		

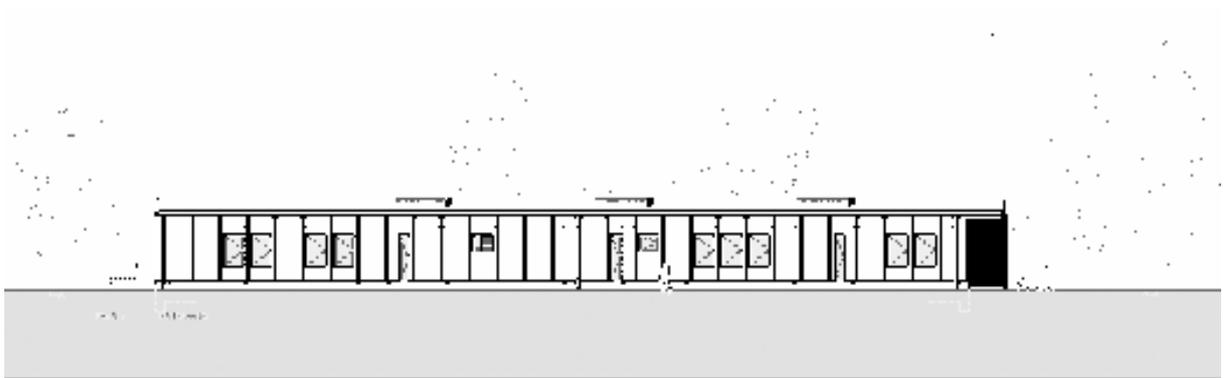
**ERSATZNEUBAU KINDERTAGESSTÄTTE
GROSSE PRANKE 5 – HANNOVER-MARIENWERDER**

**LAGEPLAN
ANLAGE 3
ZUR DRUCKSACHE NR.:**
.....



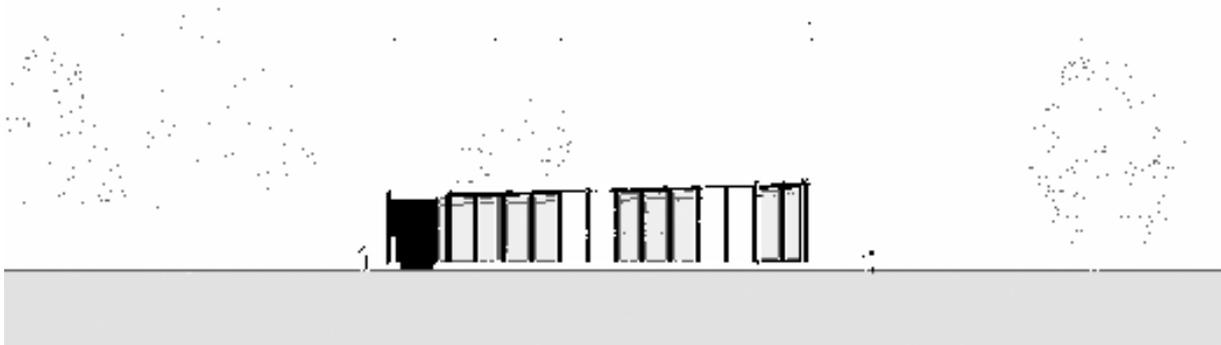
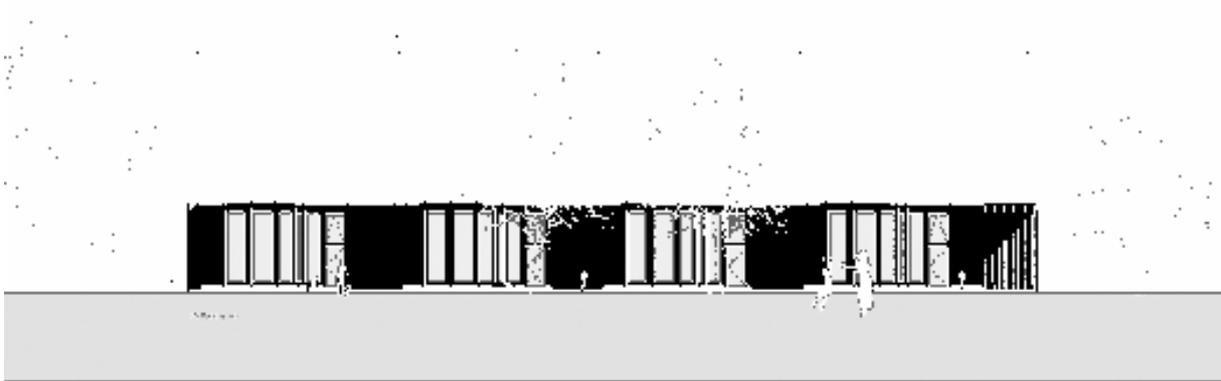
**ERSATZNEUBAU KINDERTAGESSTÄTTE
GROSSE PRANKE 5 – HANNOVER-MARIENWERDER**

**ANSICHTEN
ANLAGE
ZUR DRUCKSACHE NR.:**
.....



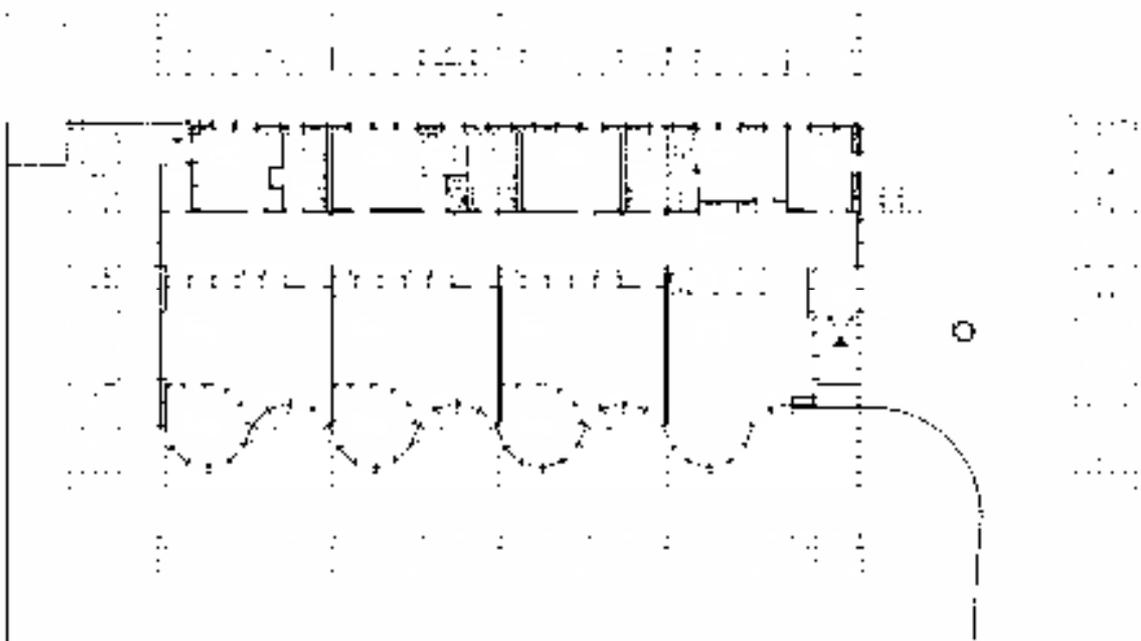
**ERSATZNEUBAU KINDERTAGESSTÄTTE
GROSSE PRANKE 5 – HANNOVER-MARIENWERDER**

**ANSICHTEN
ANLAGE
ZUR DRUCKSACHE NR.:**
.....



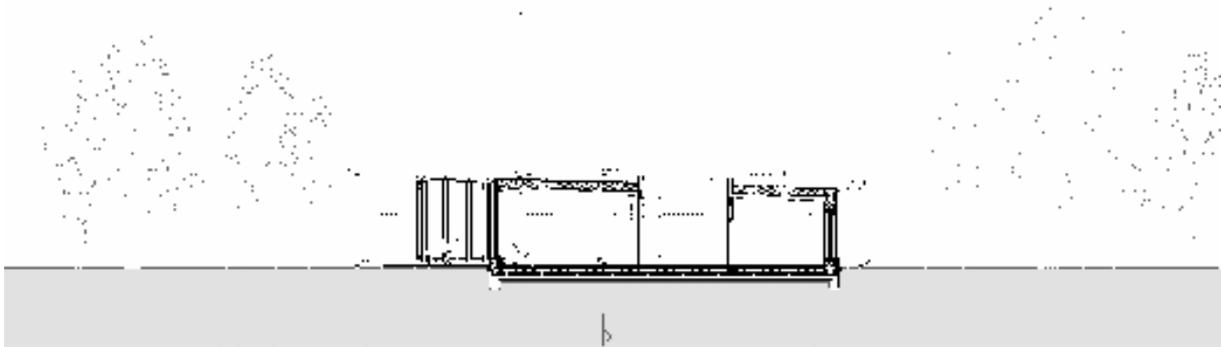
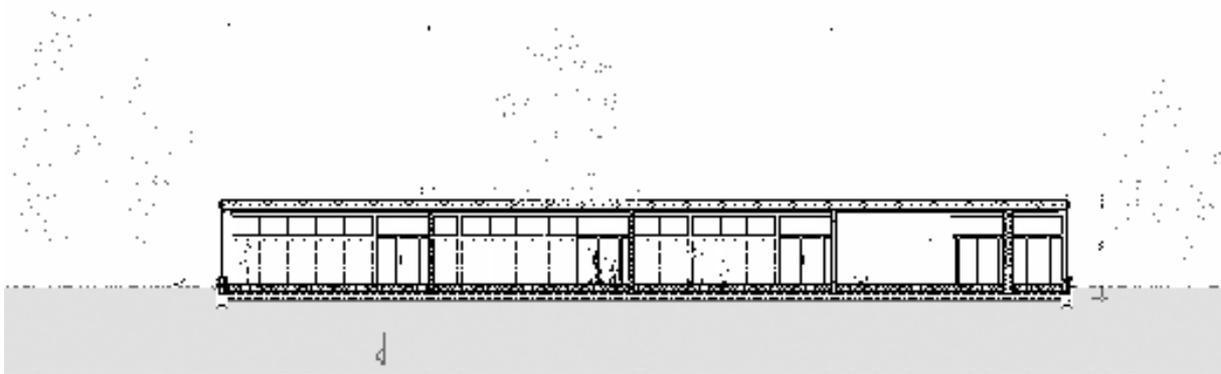
**ERSATZNEUBAU KINDERTAGESSTÄTTE
GROSSE PRANKE 5 – HANNOVER-MARIENWERDER**

**GRUNDRISS
ANLAGE
ZUR DRUCKSACHE NR.:**
.....



**ERSATZNEUBAU KINDERTAGESSTÄTTE
GROSSE PRANKE 5 – HANNOVER-MARIENWERDER**

**SCHNITTE
ANLAGE
ZUR DRUCKSACHE NR.:**
.....



Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten

Nr. 1525/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Sachstandsbericht Förderkreis Fernwärme

Bei der Stromproduktion der Kraftwerke in Linden, Herrenhausen und Stöcken fallen erhebliche Abwärmemengen an. Werden diese über das Fernwärmenetz zu Heizzwecken genutzt, so führt dies zu einer optimalen Ausnutzung der Primärenergie und dient damit dem Klimaschutz. Seit 7 Jahren arbeitet ein Arbeitskreis aus VertreterInnen der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Hannover AG erfolgreich bei der Ausweitung des Einsatzes von Fernwärme innerhalb des Stadtgebietes und speziell bei städtischen Gebäuden. In dieser Informationsdrucksache wird ein Sachstandsbericht der Arbeit gegeben.

Gemäß dem Energiekonzept der Landeshauptstadt Hannover von 1992 hat die Fernwärmeversorgung Priorität vor der Wärmeversorgung mit anderen Energieträgern. Hierbei werden bei städtischen Gebäuden auch Mehrkosten in Kauf genommen (bis zu 10 % bei den Jahreskosten, bestehend aus Betriebs- und Anlagekosten).

Um diese Vorgabe in die Praxis umzusetzen, wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1) Der Förderkreis Fernwärme, bestehend aus Vertretern der Stadt und der Stadtwerke wurde gegründet. Er hat u.a. die Aufgabe, die bestehenden Förderungsgrundsätze weiter zu entwickeln, Einzelanträge für größere

Objekte abzustimmen, die korrekte Vergabe der Fördermittel im Auge zu behalten sowie gemeinsam Lösungsansätze bei der praktischen Umsetzung zu finden.

- 2) Im Rahmen des Fernwärmeverdichtungsprogramms der Stadtwerke werden vom Klimaschutzfonds proKlima unwirtschaftlich durchzuführende Anschlussmaßnahmen an das Fernwärmenetz gefördert.
- Entwicklung von Fördergrundsätzen und Förderanträgen auf betriebswirtschaftlicher Basis.
 - Prüfung der Umstellung städtischer Liegenschaften auf Fernwärme, insbesondere bei einer notwendigen Erneuerung der Kesselanlage.
 - Erschließung neuer Versorgungsgebiete mit Fernwärme, insbesondere bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne und beim Abschluss städtebaulicher Verträge.
 - Optimierung bestehender wärmeversorgter städtischer Liegenschaften.
 - Vorschläge für die Bezuschussung der neuen Fernwärmeanschlüsse durch proKlima.

Unter Federführung des Fernwärme-Förderkreises wurden bisher 22.000 kW Anschlussleistung zusätzlich an das Fernwärmenetz gebracht, davon 10.000 kW in städtischen Gebäuden, wodurch jedes Jahr ca. 6.700 t CO₂ eingespart werden (3.000 t in städtischen Gebäuden). Dies entspricht den Emissionen die 1.200 erdgasbeheizte typische 70 m²-Wohnungen pro Jahr erzeugen. Um den gleichen Einsparerfolg zu erzielen, müssten 670 Hektar Wald aufgeforstet werden, dies entspricht der Fläche von 1.340 Fußballfeldern.

Abb.1: CO₂-Einsparung durch neue Fernwärmeanschlüsse

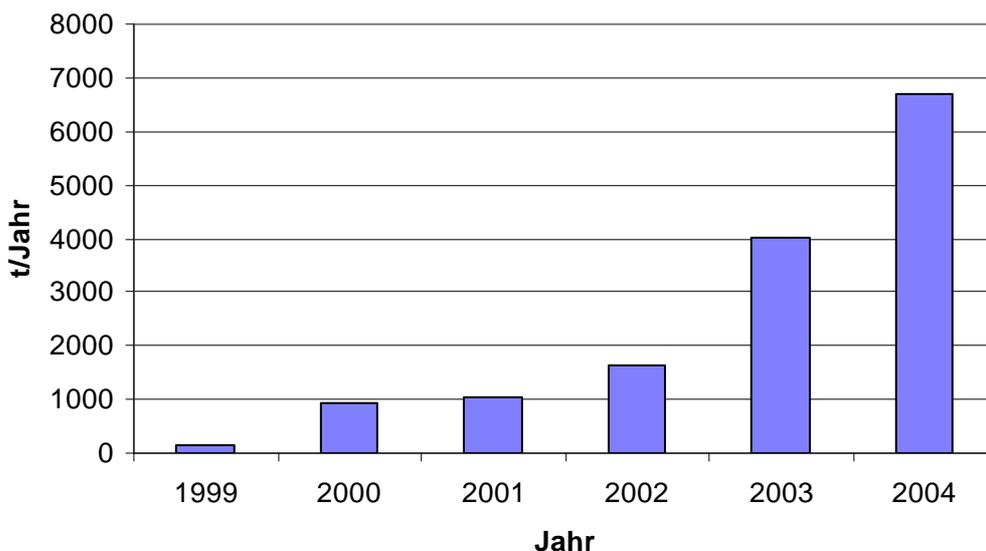


Abbildung 1 zeigt die jährlichen, kumulierten CO₂-Einsparungen durch die unter der Federführung des Fernwärme-Förderkreises veranlassten Neuanschlüsse. Diese

Einsparung ergibt sich daraus, dass bei der Kraft-Wärme-gekoppelten Fernwärmeversorgung gleichzeitig Strom erzeugt wird, der den Strom aus konventionellen Kraftwerken mit hohen Abwärmeverlusten teilweise ersetzt. Die dabei eingesparten Emissionen werden nach den einschlägigen Normen und Verordnungen (z.B. der Energieeinsparverordnung, EnEV) der Wärmeversorgung gutgeschrieben.

Zu 2) Das **Förderprogramm** erlaubt es den Stadtwerken, durch direkte Investitionszuschüsse gezielt unwirtschaftliche Gebiete und Kundengruppen für die Fernwärme akquirieren zu können. Die Verdichtung des Fernwärmenetzes zeichnet sich mit durchschnittlich 24 € Fördermitteln pro eingesparter Tonne CO₂ durch eine sehr hohe CO₂-Effizienz aus. Es ist jedoch kein allgemeines Breitenförderprogramm (hier wären Mitnahmeeffekte zu erwarten), sondern die gezielte Bezuschussung unwirtschaftlicher Bereiche nach folgenden Kriterien:

- Die CO₂-Effizienz (auch einzelner Teilprojekte) sollte gut sein; das heißt, die Kosten sollten unter 39 Euro/t CO₂ liegen.
- Die Förderhöhe darf 80% der nicht gedeckten Kosten betragen (Rest erbringen die Stadtwerke).
- Die Förderhöhe ist nach der Auslastung je kW gestaffelt. Eine höhere Auslastung der Abnahmestelle ermöglicht eine höhere Förderung.
- Das Förderprogramm unterstützt in einem vereinfachten Verfahren die Förderung von Objekten mit einer Förderhöhe bis 50.000 Euro. Höhere Förderbeträge für einzelne (d. h. größere) Objekte müssen gesondert beantragt und von proKlima beschlossen werden.

Als Folge dieser Maßnahmen wurde von 1999 bis 2004 mit ca. 1 Mio. € Fördergeldern eine zusätzliche Anschlussleistung von ca. 22.000 kW an das Netz gebracht. Für die Wirtschaft bedeutet dies einen Umsatz von ca. 3,3 Mio € und damit eine Sicherung von z.B. 66 Arbeitsplätzen für ein Jahr.

Abb. 2: Fernwärme-Neuanschlüsse mit proKlima-Zuschuss

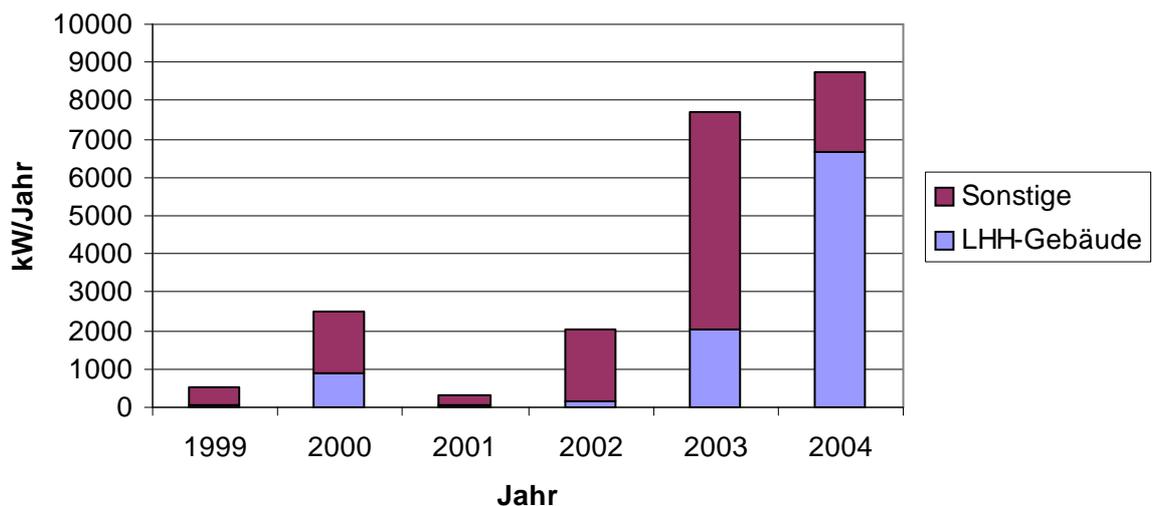


Abbildung 2 zeigt die Anschlussleistung pro Jahr. Die hohe Anschlussleistung im Jahr 2004 ist auf besonders günstige Anschlusskonditionen für städtische Liegenschaften zurückzuführen. Hierbei gaben die Stadtwerke zusätzliche Einnahmen, die sie nach

dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) erwarten, für die Finanzierung des Anschlusses dieser Gebäude an die Stadt Hannover weiter. Dabei konnte auch teilweise die Sanierung der Wärmeverteilungsanlagen im Gebäude finanziert werden.

Exkurs: Fernwärme Hannover

Bei der Fernwärme der Stadt Hannover wird die bei der Stromerzeugung anfallende Abwärme systematisch genutzt, um die Verbraucher über ein weitverzweigtes Fernwärmenetz zu versorgen. Von den 1.270 GWh Fernwärme im Jahr 2003 stammen 70% aus einem Kohleheizkraftwerk, 6% aus zentralen Erdgas-Heizkraftwerken, 20% aus dezentralen Erdgas-Blockheizkraftwerken und 4% aus Industrieabwärme.

Da durch die günstigen Konditionen der Sonderaktion 2004 die Anschlusspotentiale in städtischen Liegenschaften erst einmal erschöpft sind, wird der Schwerpunkt des Förderkreises Fernwärme in den nächsten Jahren sein:

- Erschließung neuer Versorgungsgebiete, insbesondere bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne und beim Abschluss städtebaulicher Verträge.
- Optimierung bestehender Fernwärme-versorgter städtischer Liegenschaften.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

19

Hannover / 17.08.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13
(zur Kenntnis)

Nr. 1539/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Verlängerung des Pilotprojektes zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften auf die so genannte "Putzstunde"

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Änderungsverordnung zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Landeshauptstadt Hannover zur Verlängerung der Gültigkeit vom 01.12.2005 bis zum 30.11.2007 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	-85.000,00	1.1110.101000.3
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	-85.000,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	0,00	
Einrichtung-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	0,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-85.000,00	

Begründung des Antrages

Das Land Niedersachsen führt bis zum 30.11.2005 in Niedersachsen ein Pilotprojekt zur Liberalisierung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften durch.

Mit dem Pilotprojekt wird die Verkürzung der Sperrzeit auf die so genannte Putzstunde (Zeitraum von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr) erprobt. Ausgenommen von der Verkürzung sind Außenbewirtschaftungs-flächen/Biergärten aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Problematik sowie Betriebe, bei denen abweichend von der allgemeinen Sperrzeit eine Sperrzeitverlängerung von der Verwaltung festgesetzt worden ist.

Zur Teilnahme der Landeshauptstadt Hannover hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 22.10.2003 die notwendige Rechtsverordnung beschlossen. Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2005 außer Kraft.

Der Hotel- und Gaststättenverband hat der Verwaltung mit Schreiben vom 30.06.2005 mitgeteilt, dass sich die Erfahrungen der Mitgliedsbetriebe mit der

Sperrzeitverkürzung positiv darstellen. In Zeiten der angespannten wirtschaftlichen Situation des Gastgewerbes sei es ein richtiges Zeichen, dass durch eine derartige generelle Verkürzung Betriebskosten in Form von Gebühren für Ausnahmegenehmigungen für Sperrzeitvergünstigungen entfallen seien. Insbesondere bei den jüngeren Gastronomiebesuchern sei schon vor Beginn des Projektes ein Trend zu immer späteren Ausgehzeiten zu erkennen gewesen. Die Betriebe seien durch die generelle Verkürzung der Sperrzeit in der Lage, flexibel auf die Kundenwünsche zu reagieren.

Nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.07.2005 werde die künftige allgemeine Sperrzeit nach der Niedersächsischen Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten unter anderem von der Auswertung des Pilotprojektes bestimmt werden. Eine Verlängerung der örtlichen Regelung sei möglich, wenn die während des Pilotprojektes gewonnenen Erfahrungswerte nicht dagegen sprechen.

Die Verwaltung hat keine konkreten Beschwerden erhalten, die in Zusammenhang mit der Verkürzung der Sperrzeit stehen. Die Polizeidirektion Hannover hat keine Bedenken gegen eine Fortsetzung. Eine Zunahme der Beschwerden aus der Bevölkerung war nicht zu verzeichnen.

Durch die Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung wird eine unterbrechungsfreie Fortführung der aktuellen Sperrzeitregelung erreicht. Die Verwaltung geht davon aus, dass spätestens innerhalb von zwei Jahren die Auswertung des Pilotprojektes abgeschlossen und eine Entscheidung über die künftige allgemeine Sperrzeit in der Niedersächsischen Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten getroffen sein wird.

Die 2003 erwarteten Einnahmeverluste von Gebühren für Sperrzeitvergünstigungen in Höhe von jährlich 120.000,- Euro sind nicht in diesem Umfang eingetreten. Eine Gebührenerhöhung und ein verändertes Antragsaufkommen für die verbliebene Putzstunde haben den Rückgang auf ca. 85.000,- Euro begrenzt. Die Mindereinnahmen konnten und können auch weiterhin durch Mehreinnahmen bei anderen Gewerbeerlaubnissen aufgefangen werden.

32.22.2
Hannover / 18.08.2005

**1. Änderung der Verordnung
zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1665) sowie aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. 6. 1971 (Nds. GVBl. S. 223) zuletzt geändert am 15. 10. 1982 (Nds. GVBl. S. 400) und in Verbindung mit Nr. 3. 4. 4. der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482), wird folgendes verordnet:

§ 1

In § 3 Satz 2 wird das Datum „01.12.2005“ durch „01.12.2007“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister